

**Verwendung der Mittel des Direktorfonds****§ 11**

(1) Individuelle Prämien an Betriebsangehörige können gezahlt werden:

- a) für hervorragende Einzel- und Kollektivleistungen;
- b) auf Grund der Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. November 1953 (GBl. S. 1133), soweit diese aus dem Direktorfonds des Betriebes zu zahlen sind.

Prämienzahlungen aus dem Direktorfonds für den Leiter bzw. Direktor des Betriebes, den Hauptbuchhalter, den Handels- und Planungsleiter bedürfen der Zustimmung durch das übergeordnete Organ.

(2) Die Vergütung und Prämiiierung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zu dieser Verordnung (GBl. S. 297), soweit die Vergütung und Prämiiierung aus dem Direktorfonds des Betriebes zu erfolgen hat.

(3) Einmalige Unterstützungen können gezahlt werden bei Krankheit, Unglücksfällen, Tod, Jubiläen, Hochzeiten und Geburten, für Studienbeihilfen u. ä.

(4) Bei den Aufwendungen für Schulungszwecke handelt es sich um Maßnahmen, die auf Veranlassung des Betriebes über die planmäßige Entwicklung hinaus durchgeführt werden sollen.

(5) Zu den sozialen und kulturellen Einrichtungen der Betriebe, die Zuschüsse aus dem Direktorfonds erhalten, können zählen:

Kulturhäuser, Klubs, Bibliotheken u. a. kulturelle Einrichtungen, wie Laienspielgruppen, Volkstanz- und Volkskunstgruppen, Werkkapellen, Laienorchester u. ä., Veranstaltungen des Betriebes mit kulturellem und geselligem Charakter, Werkküchen, Handwerkerstuben, Ferien- und Erholungsheime, Kindergärten, -krippen und -heime, Kinderferienlager, Einrichtungen des Sports und der Jugendförderung.

Die Mittel des Direktorfonds können darüber hinaus für die Erweiterung, Verschönerung und zusätzliche Ausstattung der genannten Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

(6) Es ist den Betrieben gestattet, Mittel des Direktorfonds für zusätzliche Generalreparaturen und Investitionen für Werkwohnungen zu verwenden. Zuweisungen an Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sind zulässig.

(7) Maßnahmen, die zur Verbesserung der Handelsbedingungen beitragen, sind:

Zusätzliche Investitionen zur Rationalisierung des Handels, im Zusammenhang mit der Erprobung, Einführung und Weiterentwicklung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erforderliche Anschaffungen sowie damit im Zusammenhang stehende sonstige Aufwendungen, Aufwendungen für Fachliteratur und Ausstellungen zur Förderung der Rationalisatoren-, Erfinder- und Neuererbewegung, Zuschüsse für den Unterhalt von technischen u. ä. Kabinetten.

(8) Für die Durchführung von Baumaßnahmen aus Mitteln des Direktorfonds ist — sofern Materialkontin-

gente und fremde Arbeitskräfte notwendig sind — die Einwilligung des übergeordneten Organs erforderlich.

**§ 12**

In den Betrieben des volkseigenen Einzelhandels erhalten die Arbeiter und das Verkaufspersonal, in den Betrieben des volkseigenen Großhandels die Arbeiter mindestens soviel Prozente des für Prämien verwendeten Betrages, als dem prozentualen Anteil der Arbeiter und des Verkaufspersonals im Einzelhandel und der Arbeiter im Großhandel an der Anzahl der Gesamtbeschäftigten entspricht.

**Schlußbestimmungen****§ 13**

(1) Werden bei Überprüfung des Jahresabschlusses durch die Kontroll- und Revisionsorgane unrechtmäßig bzw. überhöht erfolgte Zuführungen festgestellt, sind die beauftragten Beträge als Verbindlichkeit gegenüber dem Staatshaushalt auszuweisen und zu dem in der Beauftragung festgelegten Termin an das übergeordnete Organ zugunsten des Staatshaushalts abzuführen."

(2) Eine nachträgliche Zuführung zu Lasten der Gewinnverwendung des folgenden Planjahres darf nicht erfolgen.

**§ 14**

Für die richtige Errechnung, Buchung und Zuführung zum Direktorfonds sowie für die Kontrolle der richtigen Verwendung der Mittel ist der Hauptbuchhalter verantwortlich.

**§ 15**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1955 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 — Volkseigener Handel (ohne volkseigenen landwirtschaftlichen Handel) — (GBl. I S. 323) außer Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1956

**Ministerium der Finanzen**

I.V.: M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers \*1

**Preisordnung Nr. 586.**

— **Anordnung über die Preise für Altmaterial, Produktionsabfälle und Rückstände von unedlen Nichteisenmetallen (NE-Metallschrott) —**

**Vom 1. Juli 1956**

**§ 1**

(1) Für den Ein- und Verkauf von Altmaterial, Produktionsabfällen und Rückständen von unedlen Nichteisenmetallen (NE-Metallschrott) gelten die in der NE-Metallschrott-Preisliste (Anlage) festgesetzten Preise. Die Preise verstehen sich für die in den TGL 2945/2946—56 für NE-Metallschrott festgelegten Schrottsorten. Sie verstehen sich ausschließlich Verpackung.

(2) Die Preise gelten bei Lieferung durch die Bahn: frachtfrei Empfangsstation, durch Fahrzeug: frachtfrei Empfänger, unabeladen, auf dem Wasserwege: frachtfrei Hafen, Bestimmungsort oder Anlegestelle, unabeladen.

(3) In dem Werkbelieferungspreis ist ein Durchschnittsfrachtsatz von 1,20 DM für 100 kg Material enthalten. Der Unterschiedsbetrag zwischen diesem Durchschnittsfrachtsatz und dem tatsächlichen Frachtsatz ist mit der volkseigenen Handelszentrale Schrott zu verrechnen.